

Landgericht Frankfurt am Main  
Sachschäftsnummer 21 O 4S2/03

In dem Rechtsstreit

Zwischenurteil  
Im Namen des Volkes

Verkündet an\*

WIEDENBACH, JFA/e  
Urkundsbeamtin/Urkbndsbeamter  
der Geschäftsstelle



Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Matthias xxxxx, xxxxxxxxxxxx  
xxxxxx, xxxxxxxxxxxx ,Gz.: 291/2003-xy/Gr  
gegen

Republik Argentinien, vertr. durch Präsidenten Eduardo Duhalde,  
Zustellungsbevollmächtigter Fideurop Treuhandgesellschaft, Marie-  
Curie-Str. 30, 604 3 9 Frankfurt,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Strba, Eschenheimer Anlage 18,  
6 0318 Frankfurt  
Gerichtsfach : 115

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main  
durch Richter am Landgericht Hoffmann als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 2004 für  
Recht erkannt:

Das angerufene Landgericht Frankfurt am Main ist international  
und örtlich zuständig.

\* "

### Tatbestand

Die klagende Partei begehrt von der Beklagten die Zahlung des Anleihebetrages nebst Zinsen aus von der Beklagten begebenen Staatsanleihen.

Die Beklagte begab im November 1995 Inhaberteilschuldverschreibungen mit jährlichen Zinsen in Höhe von 10\*2 % unter der Wertpapierkennnummer 130 020. In den Anleihebedingungen verpflichtete sich die Beklagte, an den Inhaber der Urkunde am 14. November eines jeden Jahres die Zinsen und am 14.11.2002 den Nennwert zu zahlen.

Im Mai/Juni 1996 begab die Beklagte Inhaberteilschuldverschreibungen mit jährlichen Zinsen von \VH. % unter der Wertpapierkennnummer 132 501. In den hierzu bestimmten Anleihebedingungen verpflichtete sich die Beklagte, an den Inhaber der Urkunde am 20. Mai eines jeden Jahres die Zinsen und am 20. Mai 2011 den Nennwert zu zahlen.

Gemäß § 8 I a der Anleihebedingungen zu beiden der vorbenannten Inhaberteilschuldverschreibungen sollte jeder Inhaber das Recht haben, bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 30 Tagen die Anleihe fällig zu stellen. In § 11 dieser Bedingungen wird Frankfurt am Main als Erfüllungsort bestimmt und erklärt, dass die Beklagte sich jedem deutschen Gericht mit Sitz in Frankfurt am Main unterwirft und unwiderruflich in dem ihr rechtlich weitest möglichen Umfang auf den Einwand eines fehlenden Gerichtsstandes verzichtet. Die Rechte und Pflichten aus dieser Anleihe sollten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Die Beklagte ist seit Jahren mit erheblichen volkswirtschaftlichen Problem konfrontiert, wobei die Schwere der aktuellen wirtschaftlichen Krise und deren Folgen für die Beklagte zwischen den Parteien streitig ist.

[rolfjkoche@web.de](mailto:rolfjkoche@web.de) (ocr-scan mit systembedingten Fehlern)

3 -

setz  
Nummer 25.561 rief die Beklagte am  
12.12.2001 den nationalen Notstand „auf  
sozialem, wirtschaftlichem, administrativem,  
finanziellem und währungspolitischem Gebiet" aus. Auf Grundlage  
der Verordnung Nr. 256/2002 vom 06.02.2002 setzte die Beklagte  
ihren Auslandsschuldendienst aus, um Verhandlungen über eine  
Umschuldung zu erreichen.

Seit dem 20.05.2002 zahlte die Beklagte keine Zinsen mehr auf  
das streitgegenständlichen Wertpapiere.

Am 17.10.2003 erklärte die klagende Partei die fristlose  
Kündigung der Anleihe mit der Wertpapierkennnummer 132 501  
gegenüber der Credit Suisse First Boston Effectenbank AG,  
welche als Hauptzahlstelle und damit als Empfänger einer  
solchen Erklärung in den Anleihebedingungen bestimmt ist.

*Die klagende Partei behauptet,  
sie sei der Inhaber der' vorbenannten Teil-  
Inhaberschuldverschreibung mit der Wertpapierkennnummer  
130 020 zu einem Nennwert in Höhe von 100.000,- DM sowie der  
Wertpapierkennnummer 132 501 zu einem Nennwert in Höhe von  
45.000,- DM.*

Die Klägerin beantragt im Rahmen des Zwischenstreits,  
zu erkennen,  
dass das angerufene Gericht örtlich und international  
zuständig ist. ■

Die Beklagte beantragt,  
die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts festzustellen  
und die Klage' abzuweisen.

*Die Beklagte behauptet,*

[rolfjkoeh@web.de](mailto:rolfjkoeh@web.de) (ocr-scan mit systembedingten Fehlern)

*sie sei zahlungsunfähig.*

agte ist der Ansicht,  
eingeklagten Ansprüche seien gemäß Art.

V2.tr Abschnitt 2(b) des IWF-Übereinkommens nicht  
k streitgegenständlichen  
InhaberSchuldverschreibungen Devisenkontrakte im  
Sinne dieser Vorschrift seien Zahlungsaussetzung'  
gemäß dem Gesetz der Beklagten vonp 12.12.2001 nebst  
Verordnung vom 06.02.2002 eine demnach zu beachtende  
Devisenkontrollbestimmung sei.

Vor allem aber könne sich die Beklagte gegen die Fälligkeit  
der eingeklagten Ansprüche wegen ihrer Zahlungsunfähigkeit auf  
einen völkerrechtlich anerkannten Staatsnotstand berufen.

Weiterhin rügt die Beklagte die -örtliche und internationale  
Zuständigkeit des Gerichts.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes  
wird auf die Sitzungsprotokolle sowie auf den weiteren Inhalt  
der Schriftsätze der-Parteien Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hinblick auf die internationale und örtliche  
Zuständigkeit des Gerichts zulässig.

1. Das angerufene Gericht ist örtlich zuständig, denn in seinem  
Gerichtsbezirk liegt der materiell-rechtliche Erfüllungsort für  
die eingeklagte Zahlung.

In den Anleihebedingungen, welche durch Skripturakt und ersten  
Begebungsvertrag das streitgegenständliche Schuldverhältnis  
regelt, ist Frankfurt am Main als Erfüllungsort bestimmt. **Diese**  
Bestimmung ist auch in prozessrechtlicher Hinsicht für **den**  
Gerichtsstand des Erfüllungsort maßgeblich. Insoweit kann

dahinstehen, ob die Klägerin oder eine andere,  
nicht den des § 29 II ZPO entsprechende Person,  
die

(ocr-scan mit systembedingten Fehlern

.chnerin und damit Partnerin des ersten ^gebungsvertrages war oder ob\*die Anleihe zuerst beispielsweise von einem Kaufmann gezeichnet wurde. Da mit der Bestimmung des Erfüllungsort nicht nur ein Gerichtsstand in Frankfurt am Main begründet werden sollte, sondern materiellrechtlich ein Ort, der in Deutschland liegt, zu dem Ort bestimmt werden sollte, an dem die Zahlungen aus der Anleihe zu bewirken waren, greift die Schutzbestimmung des § 29 II ZPO nicht ein. Soweit die Vertragsparteien wie vorliegend vor allem deshalb Frankfurt am Main als Erfüllungsort gewählt haben, weil sie für das von ihnen vereinbarte Schuldverhältnis diesen Ort als *den* Ort der Zahlungsabwicklung bestimmen wollten, handelt es sich somit um den materiellrechtlichen Erfüllungsort, der unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 29 ZPO als Gerichtsstand des Erfüllungsortes anzuerkennen ist (vgl. Zöllner/Vollkommer, 24. Aufl., § 29 ZPO, Rn. 26).

2. Weiterhin ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus dem Fehlen einer wirksamen Rüge hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit (§ 39 ZPO).

Die Beklagte hat zwar die örtliche und internationale Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung gerügt. Diese Rüge ist indessen unbeachtlich, weil treuwidrig. Die Beklagte hat . . . in den Anleihenbedingungen unwiderruflich darauf verzichtet, ■:.- eine solche Rüge zu erheben. Sie handelt daher treuwidrig, ■ *TM* wenn sie nunmehr diese Rüge erhebt, denn dieser 'Verzicht wurde wirksam vereinbart. Der Verzicht scheitert insbesondere nicht an den Schranken des § 38 I ZPO, denn bei der Beklagten handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts (vgl. Zöllner/Vollkommer, § 39 ZPO, Rn. 5; Baumbach/Hartmann, 61. Aufl., § 39 ZPO, Rn. 8).

3. Da die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte mangels völkerrechtlicher Bestimmungen, die für die ■

...ende Klage Anwendung fänden, der örtlichen  
...ständigkeit folgt, ist auch für die vorliegende Klage auch  
die internationale Zuständigkeit gegeben.

Hoffmann

!

